

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Wartungsverträge

1. Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Reparatur- und Wartungsleistungen, sowie Lieferungen von Ersatzteilen werden aufgrund dieser AGB durchgeführt., soweit nicht ausdrücklich in Textform andere Vereinbarungen getroffen wurden Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand

- (1) Ein Vertragsabschluss kommt zustande, wenn GW den Auftrag des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt. Die Auftragsbestätigung kann insbesondere per E-Mail erfolgen.
- (2) GW behält sich das Recht vor, Wartungs- und Serviceleistungen durch Drittfirmen ausführen zu lassen.
- (3) Wird ein Wartungsvertrag nach Ablauf der Gewährleistungsfrist des betreffenden Gerätes abgeschlossen, behält sich GW zu Vertragsbeginn eine Überprüfung des Gerätes vor. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Etwa erforderliche Instandsetzungsarbeiten und Ersatzteile werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

- (1) Die Preise sind Nettopreise ab Werk. Die gesetzliche Umsatzsteuer, Beschaffungsspesen, Fracht und Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart ist und die Leistung innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung erbracht werden soll, ist bei nachweislichen Kostensteigerungen wie Lohnkosten, Materialkosten, Kosten der Zulieferer, öffentliche Abgaben jeder Art GW zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt,
- (2) Das Altmaterial verbleibt GW ohne Berechnung.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Während der Ausführung des Auftrages ist GW berechtigt, Abschlagsrechnungen entsprechend dem jeweiligen Umfang der ausgeführten Leistungen zu erteilen.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug ist die GW berechtigt, weitere Reparaturen und Wartungen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zu verweigern / Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe des gesamten Auftragswertes zu verlangen.
- (7) Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber Forderungen der GW ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Termine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für die Ausführung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich und verlängern sich um die Dauer des Zeitraums, in dem der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

5. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen von GW gegen den Auftraggeber bleibt die Ware Eigentum von GW (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich und wird bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum von GW hinweisen und GW hierüber unterrichten.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist GW berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- (3) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Im Falle eines Weiterverkaufs oder einer Verarbeitung der Vorbehaltswaren der GW tritt der Auftraggeber die ihm hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an GW ab. GW nimmt die Abtretung hiermit an.
- (4) GW gibt gewährte Sicherheiten auf Verlangen frei, wenn ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

6. Vertragspfandrecht

- (1) Der GW steht an der zur Reparatur gegebenen Sache ein Vertragspfandrecht für Forderungen der GW aus dem Reparaturvertrag zu. Dies gilt auch, wenn die in Reparatur gegebene Sache nicht im Eigentum des Auftraggebers steht.
- (2) Bei Nichtabholung oder Annahmeverweigerung ist die GW nach entsprechender Ankündigung berechtigt, die reparierte Sache durch freihändigen Verkauf oder Verschrottung des Restes zu verwerten.

7. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages bereitzustellende Gegenstände hat der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr bei GW anzuliefern und bei GW wieder abzuholen.
- (2) Die Lagerung bei GW erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist durch den Auftraggeber zu versichern.

8. Rügepflicht

- (1) Der Gegenstand ist unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, nach Erhalt zu untersuchen. Etwaige Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung beziehungsweise bei offensichtlichen Mängel nach Erhalt schriftlich

anzuzeigen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 377 HGB.

- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

9. Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.
- (2) Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist GW zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

10. Gewährleistung und Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche gegen GW wegen Mängeln einer gelieferten oder bearbeiteten Sache verjähren ein Jahr nach Übergabe.
- (2) Für Schäden haftet GW nur, wenn der Schadenseintritt auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GW zurückzuführen ist oder der Schadenseintritt auf der Verletzung einer Kardinalpflicht durch die GW beruht. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die Haftung bei leicht fahrlässig verursachten Schäden ist auf den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehende Schäden begrenzt.
- (4) Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der GW und für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von den Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (5) Wird die Leistung der GW vor Abnahme durch den Auftragnehmer durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare von GW nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat GW Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
- (6) Gerät der Auftragnehmer mit der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers in Verzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf diesen über.
- (7) Die Haftung der GW für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gegeben sind.
- (8) Die GW bietet keine Garantie für den ununterbrochenen Betrieb der von ihr gewarteten Gegenstände. Ebenso wenig kann auf Dauer deren Reparaturfähigkeit garantiert werden. Kann GW wegen unvorhergesehener Ereignisse bei ihren Lieferanten oder bei ihr selbst (höhere Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, Streik,

Unruhen, Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, Beschädigung, Verlust oder Verzögerung während des Transports, usw.) eine Instandsetzung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so können daraus keine Ersatzforderungen oder eventuelle Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

(9) Die Haftung der GW nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(10) Im Übrigen ist jegliche Haftung von GW ausgeschlossen.

11. Kündigung

- (1) GW kann Reparatur- oder Wartungsverträge fristlos kündigen und jede Wartungs- und Reparaturleistung verweigern, wenn der Vertragsgegenstand nicht mit vom Hersteller empfohlenen Materialien oder der Vertragsgegenstand nicht entsprechend seiner Bestimmungen betrieben wird.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - Hamburg.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CIS).
- (3) Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln beziehungsweise der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.